

COVID 19 Schutzkonzept

der Gemeinde Zwingen für den Gemeindesaal

Zum Schutz der Gesundheit von Besucherinnen und Besuchern, sowie des Personals werden die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) mit den nachstehend beschriebenen Massnahmen umgesetzt.

Seit 20. Dezember 2021 besteht schweizweit eine Zugangsbeschränkung bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit Zertifikat (2G oder 2G+) für Veranstaltungen in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.

Das Schutzkonzept gilt für alle Anbieter gastronomischer Dienstleistungen. Davon ausgenommen sind Verpflegungsangebote in obligatorischen Schulen, die im Konzept für obligatorische Schulen geregelt sind, sowie nicht öffentlich zugängliche Betriebe. Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen müssen von allen Betrieben eingehalten werden. Die kantonalen Behörden führen Kontrollen durch.

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version. Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid- 19-Epidemie. Hält ein Betreiber oder Organisator die Verpflichtungen nach dieser Verordnung vorsätzlich nicht ein, kann er mit Busse bestraft werden.

Zertifikatspflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen 2G-Regel in Restaurants und Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen

Seit 20.12.2021 haben nur noch Personen, die geimpft oder genesen sind, Zugang zu:

- Restaurants und (Hotel-)Bars
- Museen und Bibliotheken
- Hallenbäder und Aquaparks
- Fitnesscenter und Sportbetriebe
- Zoos
- Casinos

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren brauchen kein Covid-Zertifikat.

Maskenpflicht und Schutzmassnahmen

Ausnahmen

Im Publikumsbereich ist die Konsumation am Sitzplatz erlaubt.

An Veranstaltungen mit der 2G+-Regel entfällt die Masken- und Sitzpflicht.

2G-Regel an Veranstaltungen drinnen

Seit dem 20.12.2021 gilt für Personen ab 16 Jahren an Veranstaltungen in Innenräumen die 2G-Regel (Zugang für geimpfte und genesene Personen):

- Konzerte
- Theater
- Kino
- Sportveranstaltungen
- Privatanlässe wie Hochzeiten in öffentlich zugänglichen Lokalen (Privatanlässe in privaten Räumen sind mit bis zu 10 Personen auch ohne Zertifikat erlaubt.)

Ausnahmen

Ohne Covid-Zertifikat sind folgende Veranstaltungen drinnen mit unter 50 Personen erlaubt:

- Religiöse Veranstaltungen und Bestattungsfeiern Treffen von Selbsthilfegruppen
- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (inkl. Kommissionen)

Es gilt eine Maskenpflicht im Innenbereich und die Pflicht zur Aufnahme der Kontaktangaben. Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.

Treffen von Parlamenten und Gemeindeversammlungen sind ebenfalls erlaubt.

2G+-Regel für Discos, Bars und Aktivitäten ohne Maske

Wo die Gäste bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer weder eine Maske tragen, noch bei der Konsumation sitzen können, gilt die 2G+-Regel. Die geimpften oder genesenen Personen müssen zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen oder die vollständige Impfung, Auffrischungsimpfung oder Genesung darf nicht länger als vier Monate zurückliegen.

Schutzkonzept und Bewilligung für Grossveranstaltungen

Für Veranstaltungen, an denen nur Personen mit Covid-Zertifikat teilnehmen, muss ein Schutzkonzept vorliegen, das festhält, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Auch Grossveranstaltungen mit mehr als 10'000 Personen und Tanzveranstaltungen sind möglich. Für Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen braucht es eine kantonale Bewilligung.

Grossveranstaltungen; Schutzschirm für Publikumsanlässe

Öffentliche Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat Veranstaltungen draussen

Draussen sind Veranstaltungen erlaubt, an denen Personen ohne Covid-Zertifikat teilnehmen. Es gilt eine Beschränkung auf maximal 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Tanzveranstaltungen sind verboten

Veranstaltungen und Konzerte ohne Covid-Zertifikat, an denen Besucherinnen und Besucher tanzen, sind verboten.

Private Veranstaltungen

Private Treffen und Feste im Familien- und Freundeskreis mit mehr als 10 Personen sind in privaten Innenräumen verboten, sobald eine Person ab 16 Jahren dabei ist, die nicht geimpft oder genesen ist. Sind alle Personen ab 16 Jahren geimpft oder genesen, dürfen sich drinnen 30 Personen treffen.

Draussen dürfen sich maximal 50 Personen treffen. Alle privaten Treffen und Zusammenkünfte von mehr als 50 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten.

Für private Anlässe wie Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern, die nicht in privaten Räumen, sondern in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung (z.B. gemieteter Saal eines Restaurants) stattfinden, gilt die 2G-Regel.

Im Innenbereich von Restaurants und (Hotel-)Bars gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht. Hingegen ist kein Zertifikat nötig:

auf Terrassen

in Gassenküchen

in Restaurationsbetrieben in Transitbereichen von Flughäfen Schutzkonzepte

Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Betriebe inkl. Bildungseinrichtungen und

Veranstaltungsorte benötigen ein Schutzkonzept. Dieses hält fest, welche Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorgesehen sind.

Für alle Schutzkonzepte gelten die gleichen Vorgaben.

Private Veranstaltungen sowie öffentlich nicht zugängliche Betriebe benötigen keine Schutzkonzepte.

Beachten Sie, dass für private Treffen in privaten Innenräumen eine Begrenzung von 10 respektive 30 Personen (2G) gilt. An privaten Treffen draussen dürfen maximal 50 Personen teilnehmen.

Art. 19 Besondere Bestimmungen für Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen

1 Folgende Veranstaltungen unterliegen keinen Beschränkungen der Personenzahl:

- a. Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene;
- b. unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- c. Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007³⁶ notwendig sind.

2 Für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und für Unterschriftensammlungen sind die Artikel 10 und 11 nicht anwendbar.

Der Betrieb sorgt im Sinne der Eigenverantwortung für die Einhaltung des Schutzkonzepts.

Hygiene

2.1 Desinfektions- und Informationsmaterial

Im Gemeindesaal ist beim Eingang und in den Sanitärbereichen Desinfektionsmittel vom Veranstalter bereitgestellt verfügbar. Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Gäste zur Desinfektion der Hände beim Eintritt und beim Verlassen der Räumlichkeiten anzuhalten. Ebenfalls kontrolliert er allenfalls das Tragen der Hygienemaske.

2.2 Regelmässige Desinfektion und Reinigung

Zwischen den Veranstaltungen wird der Gemeindesaal gelüftet. Die Tische, Stühle und alle anderen gebrauchten Gegenstände (Tonpult, Lichtenanlage usw.), Türgriffe, Treppenhandläufe und Sanitärbereiche werden nach jedem Anlass gereinigt und desinfiziert. Der Veranstalter verpflichtet sich, bei längerer Nutzung des Gemeindesaals, das regelmässige Lüften sowie Zwischenreinigungen selbst zu organisieren.

2.4 Verantwortung für Umsetzung

Schutzkonzept: Der Veranstalter hat mit dem Mietvertrag unterschriftlich zu bestätigen, vom Schutzkonzept Kenntnis genommen zu haben. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Massnahmen.

2.5 Contact Tracing:

Der Veranstalter verpflichtet sich, zur Nachverfolgbarkeit bei Infektion von Besuchern Präsenzlisten zu führen und mindestens vierzehn Tage aufzubewahren.



Information

Bei den Zugängen zum Gemeindesaal, im Foyer und im Saal wird mit gut sichtbaren Informationsplakaten auf die aktuellen COVID-19-Schutzmassnahmen des BAG (Abstands- und Hygienevorschriften) hingewiesen.